

**Reisekostenzuschüsse
für Studierende und Nachwuchswissenschaftler(innen)
zur Konferenzteilnahme im In- und Ausland**

Die Steuerrechtswissenschaftliche Vereinigung Heidelberg e.V. fördert die Forschung und Lehre auf den Gebieten des nationalen, internationalen und europäischen Finanz- und Steuerrechts am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg. Im Rahmen dessen wird auch die Teilnahme von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler(innen) des Instituts an Konferenzen und Workshops im In- und Ausland in Form von Reisekostenzuschüssen unterstützt.

Antragsberechtigt sind alle Studierenden sowie (Post-)Doktorand(innen) des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, die beabsichtigen, an einer Konferenz oder einem Workshop mit steuer- oder finanzrechtlicher Themenstellung und Bezug zu dem eigenen Studien- oder Forschungsschwerpunkt teilzunehmen. Bei Bewerbungen von Nachwuchswissenschaftler(innen) ist die aktive Präsentation eigener Forschungsvorhaben oder -ergebnisse oder die Moderation einer Diskussionsrunde erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Förderung: Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Teilnahmegebühren sowie zu den Reise- und Unterkunftskosten, über dessen Vergabe und dessen Höhe der Vorstand der Vereinigung im Einzelfall entscheidet.

Frist: Die Einreichung von Anträgen ist jederzeit möglich. Die beabsichtigte Reise sollte frühestens sechs Wochen später geplant sein.

Antrag: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schreiben (max. 2 Seiten) mit Vorstellung der Konferenz oder des Workshops sowie des beabsichtigten aktiven Beitrags (Poster, Vortrag, Moderation o.ä.) und/oder des Bezugs zum Studien- oder Forschungsschwerpunkt
- Lebenslauf und – soweit zutreffend – Schriftenverzeichnis sowie Nachweis über (bisherige) Studien- und Examensleistungen
- Nachweis über die Annahme des Beitrags (soweit zutreffend, kann nachgereicht werden)

Anträge sind in **ausschließlich elektronischer Form per e-Mail** an

office@strwv-heidelberg.de

einzureichen.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Mittel, die nicht in Übereinstimmung mit dem Antrag und der Bewilligung eingesetzt wurden, können zurückgefordert werden.